

## In der Senatssitzung am 12. März 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Bremen, 06.03.2024

L 3

### Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.03.2024

#### „Alkoholverkauf in Tankstellen“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

#### A. Problem

Die Abgeordneten Julia Tiedemann, Jan Timke und die Fraktion Bündnis Deutschland haben für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Tankstellen gibt es derzeit im Land Bremen und wie viele dieser Betriebe haben regelmäßig rund um die Uhr geöffnet (bitte die Zahlen getrennt nach Bremen und Bremerhaven ausweisen)?
2. Umfasst der Begriff „Genussmittel“ im Rahmen des Reisebedarfs nach § 2 Abs. 3 Bremisches Landesschlussgesetz (LadSchlG), den Tankstellen gemäß § 5 Abs. 2 LadSchlG während der Ladenschlusszeiten des § 3 Abs. 1 LadSchlG abgeben dürfen, auch alkoholische Getränke und wenn ja, in welcher Menge pro Person und Konzentration gemessen am Alkoholgehalt dürfen diese Getränke als Genussmittel abgegeben werden und an wen?
3. Welche Behörde kontrolliert die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Abgabe von Reisebedarf durch Tankstellen während der Ladenschlusszeiten, wie werden diese Kontrollen durchgeführt und wie viele Verstöße gegen § 5 Abs. 2 LadSchlG wurden im Zeitraum zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2023 festgestellt?

#### B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

##### Zu Frage 1:

Nach der Betriebsstätten-Datenbank der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen gibt es in der Stadtgemeinde Bremen 83 Tankstellen und in der Stadtgemeinde Bremerhaven 24 Tankstellen. Hierunter fallen Tankstellen mit und ohne Shops, sowie Automatentankstellen.

Die jeweiligen Öffnungszeiten der einzelnen Tankstellen werden durch die Gewerbeaufsicht nicht erfasst, daher kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

Nach dem Bremischen Ladenschlussgesetz dürfen Tankstellen, abweichend von anderen Verkaufsstellen, an allen Tagen durchgehend geöffnet sein. Während der Ladenschlusszeiten, also an Sonn- und Feiertagen, dürfen Tankstellen neben Kraftstoffen und Ersatzteilen auch sogenannten „Reisebedarf“ verkaufen.

## **Zu Frage 2:**

Der Begriff „Reisebedarf“ wird in § 2 Abs.3 Bremisches Ladenschlussgesetz definiert. Hierzu gehören u.a. „Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen“.

Aus der Rechtsprechung zu diesem unbestimmten Rechtsbegriff ergibt sich, dass zu Lebens- und Genussmitteln in kleineren Mengen auch alkoholische Getränke gehören. Das Bundesverwaltungsgericht hat in Urteilen als „kleinere Mengen“ folgende Mengengrenzen genannt:

- Alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt bis zu 8 Volumenprozent in einer Menge bis zu 2 Liter pro Person oder
- alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 8 bis 14 Volumenprozent in einer Menge bis zu 1 Liter pro Person oder
- alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 14 Volumenprozent in einer Menge bis zu 0,1 Liter pro Person.

Die Abgabe von Reisebedarf ist auf Reisende, das heißt hier Kraftfahrende und Mitfahrende begrenzt. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu alkoholischen Getränken sind einzuhalten.

## **Zu Frage3:**

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bremischen Ladenschlussgesetz ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

In den Jahren 2019 bis 2023 gab es keine Beschwerden bei der Gewerbeaufsicht zu einem ungehinderten Verkauf alkoholischer Getränke an Tankstellen und keine Kontrollen bezüglich der Abgabe von Reisebedarf. Es wurden keine Verstöße festgestellt.

## **C. Alternativen**

Keine Alternativen.

## **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Keine.

## **E. Beteiligung und Abstimmung**

Nicht erforderlich.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 06.03.2024 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der Fraktion Bündnis Deutschland für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.